

Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Südtirol, Europaregion
und Außenbeziehungen**

Nathalie Mellauner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2343
aussenbeziehungen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Förderrichtlinie Straßburg-Exkursion

1. Fördergegenstand

Das Land Tirol gewährt – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – Förderungen für Tiroler Schulklassen, Hochschuleinrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen aus den unten angeführten Bereichen für Fahrten zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in Straßburg.

Durch die Exkursion soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besseres Verständnis der europäischen Zusammenhänge in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und der Bedeutung der europäischen Integration für Tirol ermöglicht werden. Jugendliche und junge Erwachsene sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedensten Lebensbereichen zu erkennen und sie für sich nutzbar zu machen.

Folgende Bereiche kommen für eine Förderung in Frage:

- AHS (Allgemeinbildende Höhere Schulen)
- BHS (Berufsbildende Höhere Schulen wie z.B. HTL, BHAK/BHAS)
- HS + NMS (Haupt- und Neue Mittelschulen)
- PTS (Polytechnische Schulen)
- FBS (Fachberufsschulen in Tirol)
- Hochschuleinrichtungen (z.B. Universitäten, Fachhochschulen)
- Sonstige Bildungseinrichtungen

BITTE INFORMIEREN SIE SICH

[Aktuelle Sicherheitslage in Frankreich](#) – „Sicherheit und Kriminalität“

2. Förderbedingungen (Fördervoraussetzungen)

Als Förderbedingungen werden die nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen festgelegt.

Gefördert werden Fahrten bzw. Reisen von Tiroler Schulklassen, Hochschuleinrichtungen und/oder sonstigen Bildungseinrichtungen (siehe oben) nach Straßburg, **wenn**

- der Reise ein pädagogisches Konzept (EU-Themen im Schulunterricht bzw. Universitätslehrgang) zugrunde liegt, nach dem sich die Schüler:innen/Student:innen/Jugendlichen im Vorfeld speziellen EU-Themen widmen.
- im Rahmen der Straßburg-Exkursion ein Besuch von **mindestens drei Einrichtungen** europäischer Institutionen (z.B. Europarat, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte etc.) absolviert wird.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen, Hochschuleinrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, die Universitätsdirektorin/den Universitätsdirektor bzw. die jeweiligen Lehrpersonen. Förderbegünstigt sind ausschließlich Schüler:innen, Student:innen und Jugendliche, die an der fördergegenständlichen Reise teilnehmen.

Der Antrag muss mit dem vorgesehenen Online-Formular **vor Beginn der Reise** gestellt werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Fördersumme beträgt bis zu **€ 150,00** pro an der Reise teilnehmender Schülerin/teilnehmendem Schüler, teilnehmender Studentin/teilnehmendem Studenten, teilnehmendem/r Jugendlichen und bis zu **€ 50,00** für alle anderen Teilnehmer:innen.

Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit finanzieller Mittel sowie – zur Vermeidung einer etwaigen Überförderung – unter Berücksichtigung weiterer Förderungen der Exkursion (z.B. durch das Bundeskanzleramt oder Erasmus+) und wird nach erfolgter Reise sowie nach Vorlage von Verwendungsnachweisen und Bekanntgabe der definitiven Teilnehmer:innenzahl ausgezahlt. Grundsätzlich gilt das Prinzip „**First come, first serve**“.

Das Land Tirol behält sich vor, den zugesagten Förderbetrag zu reduzieren, sollte sich nach erfolgreicher Reise und Vorlage der entsprechenden Zahlungsnachweise herausstellen, dass es (auch vor dem Hintergrund weiterer Förderungen des Projekts) zu einer Überförderung kommt.

5. Verpflichtungen der Fördernehmer:innen

- a) Jede Schulklasse kann nur maximal 1x pro Schuljahr eine Förderung des Landes Tirol erhalten.
- b) Jeder Kurs kann nur maximal 1x pro Studienjahr eine Förderung des Landes Tirol erhalten.
- c) Pro Schuljahr/Studienjahr können maximal 60 Teilnehmer:innen derselben Schule/Hochschulschuleinrichtung/Bildungseinrichtung gefördert werden.
- d) Die dem Fördergegenstand entsprechende Verwendung ist von Fördernehmer:innen innerhalb eines Monats nach Beendigung der geförderten Straßburg-Reise durch Vorlage von Originalrechnungen bzw. Zahlungsnachweisen über Fahrt- und Aufenthaltskosten und einer aktuellen Teilnehmer:innenliste zu übermitteln.
- e) Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet der **Förderstelle** einen Bericht, Projektarbeiten und Fotos der Exkursion zu übermitteln.
- f) Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, der **Förderstelle** alle Änderungen der im Förderantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich mitzuteilen, welche die Realisierung des Fördergegenstandes verzögern oder unmöglich machen.

- g) Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, dem **Fördergeber** sämtliche weitere Förderungen der Exkursion (angesuchte bzw. zuerkannte) mitzuteilen.
- h) Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, in geeigneter Weise (z.B. Anbringung des Förderlogos auf Druckwerken, mündliche Aussagen bei Veranstaltungen, in der Medienarbeit) auf die Unterstützung durch das Land Tirol hinzuweisen.

6. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a) Fördernehmer:innen haben bereits ausbezahlte Mittel der gewährten Förderung über schriftliche Aufforderungen des Fördergebers binnen 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln, zurückzuerstatten, wenn entweder
 - die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Fördernehmer:innen gegenüber dem Fördergeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
 - das geförderte Vorhaben aus Verschulden der Fördernehmer:innen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht dem Ansuchen entsprechend realisiert wurde;
 - der Erfolg des Vorhabens (verpflichtende Besuche) nicht eingehalten wurden;
 - die vorgesehenen Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
 - die Förderung der Fördernehmer:innen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
 - oder sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.
- b) Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, im Falle der Rückforderung durch den Fördergeber Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Einforderung, auf das Konto des Fördergebers zu überweisen.

7. Verfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines entsprechenden Online-Formulars gewährt. Antrags- und Förderstelle ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen. Das [Online-Formular](#) ist auszufüllen und zu versenden. Der Antrag muss **mindestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Fahrt** gestellt werden. Die Förderzusage erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet aufgrund dieser Förderrichtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Fördermittel sowie unter Berücksichtigung weiterer Förderungen der Exkursion. Vorläufige Förderzusagen werden – bei Erfüllung der Förderkriterien – bis zum Erschöpfen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge erteilt.

8. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. Kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.